

Information zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege in unserer Einrichtung

1. Kurzzeit- / Verhinderungspflege als gemeinsamer Jahresbetrag
2. Leistungen Ihrer Pflegekasse und Entgelte
3. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte
4. Formalitäten

1. Kurzzeit- und Verhinderungspflege als gemeinsamer Jahresbetrag nach § 42 a SGB XI ab dem 01. Juli 2025

Das Pflegezentrum Baaler Höhe gehört zum Verbund der Lebensfreude-Pflegegruppe in der Region Linnich-Titz-Jülich-Hückelhoven-Erkelenz. Mit unseren Einrichtungen und Diensten wollen wir unseren Tagespflege- und Kurzzeitpflegegästen sowie Heimbewohnern eine bestmögliche Versorgung bieten. Jeder, der sich bei uns aufhält, wird fachlich kompetent gepflegt und betreut, erfährt Geborgenheit und soll sich einfach rundum wohl fühlen. Pflegenden Angehörigen wollen wir entlasten sowie beratend und professionell unterstützen.



Im Rahmen der Kurzzeitpflege versorgen wir Pflegebedürftige, deren Pflegepersonen verhindert sind oder die vorübergehend nicht in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung gepflegt und betreut werden können.

Gründe dafür sind:

- Abwesenheit der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit, Kur, Überlastung).
- Anschluss an stationäre Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme.
- Zur Abklärung, ob eine vollstationäre Versorgung erforderlich sein wird.
- Zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung.

2. Leistungen Ihrer Pflegekasse

Ab dem 01. Juli 2025 gibt es wichtige Änderungen bei den Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege. Die neuen Regelungen sollen es einfacher machen, diese beiden Leistungen flexibler zu nutzen. Bisher galt: Pro Kalenderjahr konnten maximal 1.612 Euro für die Verhinderungspflege und 1.774 Euro für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

Ab 01. Juli 2025 gilt: Dieser Betrag wird zusammengefasst zu einem Gesamtbetrag von 3.539, - Euro. Pflegebedürftige Personen können die Leistungen damit individueller nach ihrem Bedarf in Anspruch nehmen.

Die Kurzzeit und Verhinderungspflege kann ab dem 01. Juli 2025 für bis zu 8 Wochen pro Jahr genutzt werden - bisher war dies nur für 6 Wochen möglich. Das hälftige Pflegegeld wird in dieser Zeit bis zu 8 Wochen weitergezahlt. Außerdem kann die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, wer erst seit kurzer Zeit pflegebedürftig ist. Bislang war für die Bewilligung der Verhinderungspflege eine sechsmonatige Vorpflegezeit notwendig.

Unsere Leistungen beinhalten:

- Pflege und Betreuung im Rahmen des anerkannten Pflegegrades
- Unterkunft & Verpflegung
- zusätzliche Betreuungsleistungen nach §43 SGB XI

Zusätzlich privat buchbare Leistungen:

- Fußpflege, Friseur, Telefon- und Internetanschluss, Ausflüge

Unsere Leistungen während der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege beinhalten **nicht**:

- Die Versorgung von Wachkoma- und Beatmungspatienten.
- Die Versorgung von schwer dementiell veränderten Menschen, die damit einhergehend selbst- und fremdgefährdend sind oder starke Lauff Tendenzen zeigen.
- Die Versorgung von Menschen mit einem richterlichen Beschluss zur geschlossenen Unterbringung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen generell privat übernommen werden. Falls Sie jedoch noch über ein Guthaben aus Ihrem monatlichen Entlastungsbetrag (aktuell 131,00 €) verfügen, können Sie Ihre Eigenrechnung nach Zahlung an das Pflegezentrum bei Ihrer Kasse zur Erstattung an Sie einreichen. Die Investitionskosten werden in der Regel in den Pflegegraden 2 bis 5 von Ihrem zuständigen Landkreis übernommen.

Pflegebedürftige, die in den Pflegegrad 1 eingestuft wurden, müssen sämtliche Kosten, auch die Investitionskosten, selbst zahlen. Über Ihren monatlichen Entlastungsbetrag (aktuell 125,00 €) kann Ihre Eigenrechnung nach Zahlung an das Pflegezentrum ebenfalls bei Ihrer Kasse zur Erstattung eingereicht werden.

Seit dem 01.07.2012 wird zu den Heimentgelten in Nordrhein-Westfalen eine Umlage für die Altenpflegeausbildung hinzugerechnet. Diese Umlage wird jährlich angepasst.

3. Hinweise zur Bezahlung der Entgelte

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Leistungen Ihrer Pflegekasse ist, dass **rechtzeitig vor Aufnahme** von dem Versicherten, dem Angehörigen oder gesetzlichem Betreuer bei der Pflegekasse **ein Antrag auf Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege gestellt wird**. Den Antrag erhalten Sie direkt bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Die meisten Pflegekassen bieten auf ihrer Homepage den Antrag zum Download an. Eine Antragstellung durch den Sozialdienst des Krankenhauses oder unserer Pflegeeinrichtung reicht nicht aus.

Ohne vorherige Kostenklärung, Antragstellung oder Genehmigung durch Ihre Pflegekasse ist der Tagessatz des Aufenthaltes vollständig selbst zu tragen.

Bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen (z.B. Krankenhausaufenthalt) oder vorzeitiger Beendigung des Kurzzeit-/ Verhinderungspflegeaufenthaltes stehen durch die Pflegeversicherung keine Leistungen mehr zur Verfügung. Dadurch muss der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege-gast die Kosten für die Dauer der Abwesenheit, Unterbrechung oder Beendigung des Aufenthaltes in voller Höhe selbst zahlen.

Bei Inanspruchnahme von Kurzzeit-/ Verhinderungspflege wird hierüber ein Vertrag geschlossen. Sofern von Pflegepersonen Urlaub geplant ist, ist es sinnvoll, zur Versorgung des Pflegebedürftigen frühzeitig einen Platz zu reservieren.

4. Formalitäten

Für die Reservierung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung sowie der Vorvertrag innerhalb von 10 Tagen nach Terminabsprache
- Kopie der Bestellung als gesetzliche Betreuungsperson, Kopie der Vorsorgevollmacht

Für die Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Kostenzusage Ihrer Pflegekasse
- Formular „Ärztliche Fragebogen“ (als Download auf unserer Homepage)
- Versichertenkarte der Krankenkasse des Pflegebedürftigen, bitte vorher bei Ihrem Hausarzt einlesen lassen
- Kopie über die Befreiung von Zuzahlen, falls vorliegt
- Personalausweis
- **Aktuelle** Medikamentenverordnung vom Hausarzt mit Dosierangaben und evtl. Diäten
- Ihre Kopie des aktuellen Pflegegradbescheides
- Medikamente in **ausreichender Menge im Wochendispenser oder in der Originalverpackung** mit Beipackzettel (diese darf auch angebrochen sein). Wir benötigen dazu auf jeden Fall den jeweiligen Umkarton des Arzneimittels mit Restbeständen sowie den jeweiligen Beipackzettel. Lose Medikamentenblister oder lose Tabletten dürfen wir nicht annehmen. Sollte bei Einzug der verordnete Medikamentenbedarf nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme nicht erfolgen! Unsere Mitarbeiter sind gesetzlich dazu verpflichtet, nur von einem Arzt schriftlich verordnete Medikamente zu verabreichen. Dazu zählen auch nicht-

verschreibungspflichtige, frei verkäufliche Medikamente, Salben und andere Mittel. **Oder kurz gesagt: Ohne ärztliche Verordnung keine Verabreichung!** Falls Sie Diabetiker sind, benötigen wir Ihr Blutzuckermessgerät mit den dazu gehörigen Teststreifen, Ihren Insulin-Pen und Kanülen. Bei aktuellen Wunden benötigen wir einen ärztlich unterschriebenen Wundversorgungsplan und eine aktuelle Wundbeschreibung. Bitte auch ausreichendes Verbandsmaterial mitgeben.

- Entlassungsbericht aus dem Krankenhaus, falls der Aufenthalt als Anschlusstherapie erfolgt.
- Kleidung, Sanitärartikel, Inkontinenzartikel in ausreichender Anzahl. Falls Inkontinenzmaterial benötigt, aber nicht selbst in ausreichender Menge bereitgestellt wird, fällt zusätzlich eine Pauschale von täglich 1,20 € an.
- Ersatztasche(-n) für die Schmutzwäsche. Falls Ersatztaschen für die Schmutzwäsche nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden, fällt zusätzlich eine Pauschale von 15,00 € für Wäschesäcke vom Haus an.
- In den Häusern Lebensfreude-Pflegegruppe gilt ein Rauchverbot für alle öffentlichen Räume. Dies dient dem Schutz der nicht rauchenden Bewohnern, aber auch dem der Mitarbeiter. In Zimmern mit Sauerstoffgerät ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen wegen erhöhter Brandgefahr grundsätzlich untersagt. Zum eigenständigen, unbegleiteten Rauchen stehen Freiflächen (in der Außenanlage oder der Dachterrasse) zur Verfügung. Für alle Schäden oder das Auslösen eines Brandmelders aufgrund von Rauchen, übernehmen wir keinerlei Haftung.

Die Einrichtungen der Lebensfreude sind offene Einrichtungen. Eine Zulassung als geschlossene Einrichtung liegt nicht vor. Das Weglaufen einer Bewohnerin / eines Bewohners wird nicht in jedem Fall von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bemerkt. Die vorgeschriebenen Feuerschutztüren und Notausgänge können von innen jederzeit geöffnet werden. Die Einrichtung setzt zwar verschiedene Schutzsysteme ein, welche jedoch keinen hundertprozentigen Schutz vor unbemerktem Verlassen des Hauses und den dadurch möglicherweise entstehenden Gesundheitsgefahren bieten kann. Angehörige bestätigen daher, dass die möglichen Gefahren, welche aus einer Hin- und Weglauftendenz des Pflegebedürftigen resultieren können, bekannt sind.

Wir bitten Sie zu beachten, dass bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflegeaufenthalten am Tag Ihrer Ankunft Ihr Zimmer um 14:00 Uhr bezogen wird. Unser Personal wird Sie zur Klärung aller weiteren Fragen und zur Entgegennahme der Unterlagen zu dieser Zeit begleiten. Aufgrund von Auszügen, Reinigung, hygienischer Maßnahmen und Kontrolle des Zimmers ist ein Einzug zu einer anderen Zeit nicht möglich. Auszüge sind am Tag Ihrer Abreise bis 10:00 Uhr durchzuführen. Der Ablauf gestaltet sich also ähnlich wie in einem Urlaubshotel. Somit haben Sie ausreichend Zeit, Ihre persönliche Wäsche in den Schrank und im Bad auszupacken. Wir bitten zu beachten, dass unser Pflegepersonal keine Koffer aus- oder einpackt. Halten Sie sich bitte nach Möglichkeit an diese Zeiten, da wir nur so Ihren Einzug mit zusätzlichem Personal begleiten können. Anderweitig kann keine Garantie für einen reibungslosen Ablauf gegeben werden und führt nur zu weiteren Kosten.

Uns ist bewusst, dass der positiv verlaufende Einzug Voraussetzung für ein erfolgreiches Einleben und Wohlfühlen in unserem Haus ist, und wir möchten u. A. mit dieser Information unseren Beitrag dazu leisten!